

- (15) Artikel 4 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (16) Artikel 1 Nr. 6 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (17) Artikel 1 Nr. 7 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (18) Artikel 1 Nr. 8 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (19) Artikel 5 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (20) Artikel 1 Nr. 10 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (21) Anlage zum Königlichen Erlass Methoden.
 (22) Artikel 6 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (23) Tätigkeit, wie erwähnt in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Bewachungsgesetzes.
 (24) Artikel 1 Nr. 5 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (25) Tätigkeit, wie erwähnt in Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Oktober 1991; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2001), nachstehend «Detektivgesetz» genannt.
 (26) Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 des Bewachungsgesetzes und Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Detektivgesetzes.
 (27) Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 7 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (28) Artikel 8 § 3 Absatz 5 des Bewachungsgesetzes.
 (29) Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Untersuchungshaft.
 (30) Artikel 8 § 2 Absatz 6 Nr. 1 des Bewachungsgesetzes.
 (31) Artikel 15 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (32) Artikel 9 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (33) Groenendal - Tervueren - Laekenois - Beauceron - Deutscher Schäferhund - Welsh Corgi Cardigan - Welsh Corgi Pembroke - Kuvasz - Mudi - Puli - Pumi - Polnischer Niederungshühnehund - Tatra-Schäferhund - Slovensky cuvac - Südrussischer Schäferhund - Rough Collie - Smooth Collie - Shetland Sheepdog - Australischer Schäferhund - Bouvier des Flandres - Malinois - Bouvier des Ardennes - Briard - Berger Picard - Pyrenäenschäferhund - Bearded Collie - Border Collie - Bobtail - Schipperke - Saarloos-Wolfshund - Schapendoes - Australian Cattle Dog - Bergamasker Hirtenhund - Maremmaner Hirtenhund - Komondor - Holländischer Schäferhund - Kroatischer Schäferhund - Tschechoslowakischer Wolfshund - Kelpie - Ca de Bastiar - Gos d'Atura Català.
 (34) Artikel 8 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (35) Artikel 1 Nr. 9 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (36) Artikel 11 und 13 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (37) Artikel 10 des Königlichen Erlasses Methoden.
 (38) Artikel 11 Buchstabe *b*) des Königlichen Erlasses Methoden.
 (39) Artikel 12 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Methoden.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2003/00931]

**4 NOVEMBER 2003. — Omzendbrief GPI 40
betreffende sommige verlopen toegekend in 2004
Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 40 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 november 2003 betreffende sommige verlopen toegekend in 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 12 november 2003), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2003/00931]

**4 NOVEMBRE 2003. — Circulaire GPI 40
concernant certains congés octroyés en 2004
Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 40 du Ministre de l'Intérieur du 4 novembre 2003 concernant certains congés octroyés en 2004 (*Moniteur belge* du 12 novembre 2003), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2003/00931]

**4. NOVEMBER 2003 — Rundschreiben GPI 40
in Bezug auf bestimmte im Jahr 2004 gewährte Urlaubstage
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 40 des Ministers des Innern vom 4. November 2003 in Bezug auf bestimmte im Jahr 2004 gewährte Urlaubstage, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy.

**4. NOVEMBER 2003 — Rundschreiben GPI 40
in Bezug auf bestimmte im Jahr 2004 gewährte Urlaubstage**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Herrn Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

aufgrund meiner Zustimmung zu den Vorschlägen, die in der Sitzung des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 22. Oktober 2003 geäußert worden sind, finden Sie nachstehend die Richtlinien für das Jahr 2004 in Bezug auf die verordnungsrechtlichen Feiertage, die vom Generalkommissar oder vom Korpschef gewährt werden, und die Daten, an denen die Ersatzurlaubstage genommen werden müssen.

1. Urlaubskalender 2004

1.1 Verordnungsrechtliche Feiertage, die von der dazu befugten Behörde festgelegt werden

Zwei verordnungsrechtliche Feiertage werden in Anwendung von Artikel I.I.1 Nr. 19 RSPol vom Generalkommissar beziehungsweise von den Behörden, die er für die föderale Polizei bestimmt, oder vom Korpschef beziehungsweise von der Behörde, die er für die lokale Polizei bestimmt, gewährt.

In einem Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des RSPol wird vorgesehen, dass diese beiden Tage dem Urlaubsblatt hinzugefügt oder auf zwei Daten festgelegt werden können oder ein Tag dem Urlaubsblatt hinzugefügt und der andere auf ein bestimmtes Datum festgelegt werden kann.

Richtlinien für das Jahr 2004:

Für die föderale Polizei werden die beiden vom Generalkommissar gewährten verordnungsrechtlichen Feiertage ab Anfang des Jahres 2004 dem Urlaubsblatt hinzugefügt.

Sie können unter den gleichen Bedingungen wie der Jahresurlaub genommen werden.

Für die lokale Polizei kann der Korpschef nach Beratung im Basiskonzentrierungsausschuss die beiden Tage entweder am Anfang des Jahres dem Urlaubsblatt hinzufügen oder auf zwei bestimmte Daten festlegen oder einen Tag dem Urlaubsblatt hinzufügen und den anderen auf ein bestimmtes Datum festlegen.

1.2 Ersatzurlaubstage für die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Feiertage, die auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen

Im Jahr 2004 fallen drei gesetzliche Feiertage (1. Mai, 15. August und 25. Dezember) und ein verordnungsrechtlicher Feiertag (26. Dezember) auf einen Samstag oder einen Sonntag. Die Personalmitglieder haben folglich ein Anrecht auf vier Ersatzurlaubstage. Aufgrund von Artikel VIII.III.13 Absatz 2 RSPol sind drei dieser Tage für alle Personalmitglieder der Polizeidienste auf den 2. Januar, 21. Mai und 12. November festgelegt worden, sodass drei Brückentage geschaffen werden. Der vierte Ersatzurlaubstag ist dem Urlaubsblatt hinzuzufügen.

Sollten die Korpschefs der lokalen Polizei bereits einen (oder gar beide) der von ihnen zu bestimmenden verordnungsrechtlichen Feiertage (siehe Nummer 1.1) auf diese Daten festgelegt haben, können sie von dieser Regel abweichen.

2. Bezüglich der Rechtsstellung der Personalmitglieder, die an Ersatzurlaubstagen arbeiten müssen, verweise ich auf die Richtlinien im Rundschreiben GPI 34 vom 11. März 2003 in Bezug auf bestimmte im Jahr 2003 gewährte Urlaubstage.

Der Minister des Innern
P. DEWAEL